Amtsblatt der Stadt Dorsten

50. Jahrgang vom 04.12.2024 Nr. 33

Inhaltsverzeichnis

Seite

134 Benennung der Zuwegung und des neu gestalteten Umfeldes des „Treffpunkt Altstadt" und Umbenennung der Hausadresse des Gebäudes „Treffpunkt Altstadt" im Stadtteil Altstadt 409

135 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 02.12.2024, Aktenzeichen 2000-2044288-0001, für die Firma Kayaker GmbH, letzter Betriebssitz in 46282 Dorsten, Gahlener Straße 242. 411

136 Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) vom 04.12.2024 413

137 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom 02.12.2024 415

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Benennung der Zuwegung und des neu gestalteten Umfeldes des „Treffpunkt Altstadt" und Umbenennung der Hausadresse des Gebäudes „Treffpunkt Altstadt" im Stadtteil Altstadt

Die Stadt Dorsten benennt gemäß § 4 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91), in der derzeit geltenden Fassung, die Zuwegung und das im Rahmen des Städtebauförderungsprojektes „Wir machen MITte" neu gestaltete Umfeld des „Treffpunkt Altstadt" und die Zuwegung zum „Treffpunkt Altstadt – wie in der beigefügten Karte dargestellt – wie folgt**:**

Geschwister-Scholl-Platz

Die Adresse des Gebäudes „Treffpunkt Altstadt" wird von „Auf der Bovenhorst 9" in „Geschwister-Scholl-Platz 1" umbenannt.

Die beigefügte Karte, aus der die Lage und Abgrenzung der zu benennenden Straßen- und Platzflächen ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00-16.00 Uhr
und freitags	8.00-13.00 Uhr,

eingesehen werden.
Diese Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung wird hiermit gemäß § 41 (3) und (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010), in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird somit mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe (Tag nach dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Bei inhaltlichen Fragen zur Straßenbenennung kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden" → „Fachgerichte" → „Verwaltungsgerichtsbarkeit").

Dorsten, 04.12.2024
Der Bürgermeister
I.V.
gez.
Holger Lohse

Technischer Beigeordneter

Anlage zur Straßenbenennung "Geschwister-Scholl-Platz"

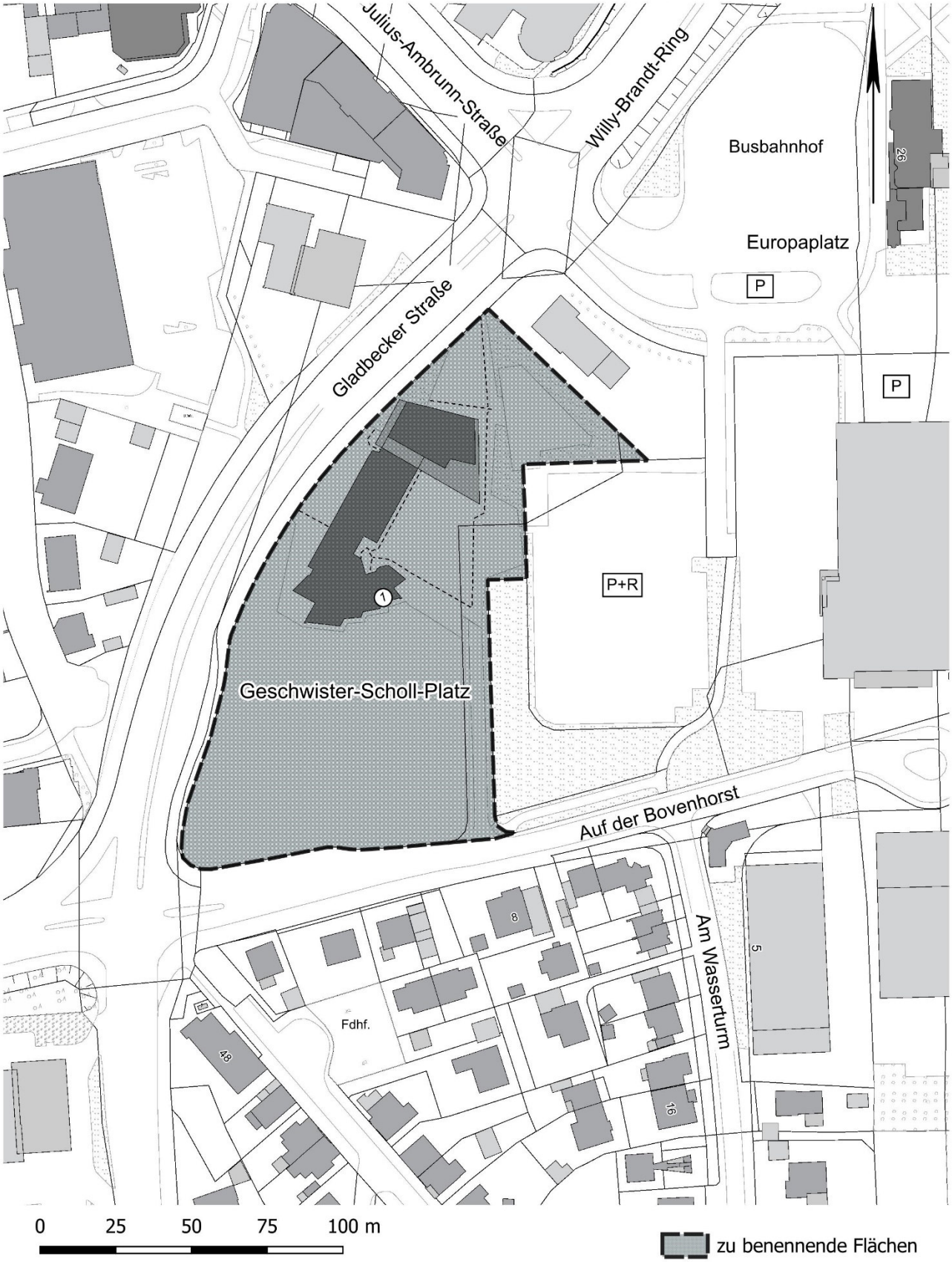

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 02.12.2024, Aktenzeichen 2000-2044288-0001, für die Firma Kayaker GmbH, letzter Betriebssitz in 46282 Dorsten, Gahlener Straße 242.

Der oben genannte Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bescheide können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Stadtamt 20/3 – Amt für kommunale Finanzen – Mahnung/Vollstreckung und kommunale Abgaben und Steuern, im Rathaus 46284 Dorsten, Halterner Straße 5, Zimmer A 307.

Dorsten, 04.12.2024

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
I.A.
gez. Fiegenbaum
Sachbearbeiter

Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung)

vom 04.12.2024

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 bis 4 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBL. 2024 I Nr. 108), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738) sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

ab dem 01.01.2025

1. Grundsteuer	
1.1 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A	450 %
1.2 - für die Grundstücke Grundsteuer B	870 %
2. Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital	505 %

§ 2

Kleinbeträge

Kleinbeträge für die Grundsteuer A und Grundsteuer B werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;

2. am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 04.12.2024

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom

02.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung.

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S.212 ff), - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung.

- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung.

- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 08. Dezember 2022 (BGBI I, S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.

- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.

- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 25.10.2023 BGBl. 2023 I Nr. 294, in der jeweils geltenden Fassung

- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW S. 443), in der jeweils geltenden Fassung.

- der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetztes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes. vom 12.07.2024 BGBl. 2024 I Nr. 234, in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

Abs. 2

Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. – 11. bleiben unverändert

Zusätzlich wird aufgenommen

12. Einsammeln und Befördern von Textilabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)

§ 25 Gebührensätze
Abs. 5 Satz 5

Die Gebühr für einen Abfallbehälter für Laub beträgt für den Aufstellzeitraum einmalig

Behältergröße in Litern	Gebühr
240	69,60 €
1100	319,00 €

§ 26
Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten oder Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Entsorgungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

Restabfälle (max. Anliefermenge 3 m³)		
Restabfall, Kleinmenge	max. 50 l	2,00 €
Restabfall, Anlieferung mit		
-PKW	je 100 l	4,00 €
-Anhänger/Transporter	je angefangener ½ m³	20,00 €
Bauschutt (Annahme max. 2 Speissfässer)		
Kleinmengen je Speissfass (ca. 100 l)		4,00 €
Reifen		
PKW Reifen mit/ohne Felge (max. 4 Stück)	pro Stück	4,00 €
Keine LKW/Treckerreifen		
Altholz Kategorie A-IV, nur aus Privathaushalten (max. Anliefermenge 3 m³)		
Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich		
Kleinmengen	max. 50 l	2,00 €
Anlieferung mit		
PKW	je 100 l	4,00 €
Anhänger/Transporter	je angefangener ½ m³	20,00 €

Sperrige Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören
Innentüren, Kunststofffenster, Kunststoffbedachungen
Badewannen und Duschtassen aus Kunststoff, Paletten, Regentonnen, etc. je Stück 4,00 €

Grünabfälle aus Gewerbebetrieben (max. Anlieferungsmenge 2 m³)
aus Gartenbaubetrieben, Gärtnereien, Baumschule u. ä. je angefangener m³ 20,00 €

§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter

In § 27 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

-Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	208,00 €
-Sperrmüll	197,00 €
-Garten- und Parkabfälle	67,00 €
-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV	119,00 €

§ 2

Die Satzungsänderung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten (§ 7 Abs. 6 GO NRW) seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.12.2024

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen)aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	aus der Wertstoffsammlung (SNVP)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	aus der Wertstoffsammlung (SNVP)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 *1	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Strassenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten

ASN	Bezeichnung
200128	Altfarben / Dispersionsfarben (ohne 200127*)
200127*	Altlacke / -farben (inkl. Klebstoffe / Kunstharze)
200126*	Nichtchlor./andere Maschinen-, Getriebe- und Schmier- (mineral)-öle
150110*	Kunststoff- und Metallverpackungen
150202*	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien etc.
160209*	PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren
160504*	(Gefährliche Stoffe enthaltende) Gase in Druckbehältern
160507*	Gebr. anorganische Chemikalien
160508*	Gebr. organische Chemikalien
160509	gebrauchte Chemikalien (ohne 160507* und 160508*)
200113*	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide / Holz- und Pflanzenschutzmittel
200121*	Quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
200132	Arzneimittel
200133*	Blei-/Autobatterien
160602*	Ni-Cd-Akkus
200133*	Alkalibatterien
200121*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (§ 8)

20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 38	Altholz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt (Altholz Klassen A I - A III) - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelter, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 40	Altschrott - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebinde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

20 01 08	über die Biotonne getrennt gesammelte biologisch abbaubare Küchen-und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

20 03 07	Sperrmüll unsortiert

20 02 39 / 20 01 40	Wertstoffe aus Kunststoff und Metall Aus gemeinsamer Wertstoffsammlung (SNVP)

Die genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die Abfälle 20 01 01, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40 und 20 03 07 keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.